

BUSMANNKAPELLE

GEDENKSTÄTTE FÜR DIE SOPHIENKIRCHE DRESDEN

Carlies Maria Raddatz

Die Evangelische Hofkirche ohne Hof –
ein Lösungsvorschlag von Oberhofprediger Franz Dibelius

Vortrag vor der Mitgliederversammlung der Gesellschaft
am 29. November 2007

Blätter zur Geschichte der Sophienkirche Dresden, Blatt 27, Jahrgang 2007

Die evangelische Hofkirche ohne Hof: ein Lösungsvorschlag Oberhofpredigers Franz Dibelius' im Januar 1919

Carlies Maria Raddatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute zu Beginn Ihrer Mitgliederversammlung einen spannenden und spannungsreichen Abschnitt aus der Geschichte der Sophienkirche vorstellen zu dürfen. Es handelt sich um das Ende der eigentlichen Hofkirchengemeinde. Die Diskussionen hierzu finden sich in einem dünnen Aktenheft der Kircheninspektion für die Ephorie Dresden 1. Es befindet sich unter der Signatur Best. 8, Nr. 1427 im Landeskirchenarchiv.

Die Sophienkirche war als evangelische Hofkirche eine Personalgemeinde, verfügte somit nicht über eine eigenen räumlich umgrenzten Pfarrsprengel. Zugleich war die Sophienkirche Nebenkirche der Kreuzkirche. Das Patronatsrecht lag, wie Sie wissen, beim Rat der Stadt Dresden. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ergab sich aus dem königlichen Regulativ vom 7. Juni 1828 „zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der ev.-luth. Kirchen in der Stadt Dresden und insbesondere der evangelischen Hofkirche daselbst“. Es regelte die Zuständigkeit der Geistlichen. Die in dem Regulativ aufgeführten Standespersonen durften die Hofgeistlichen taufen oder trauen. Amtshandlungen konnten sie überdies an allen Dresdnern vollziehen, benötigten aber bei nicht zum Hofe gehörigen Personen das Dimissoriale (Erlaubnis) des zuständigen Gemeindepfarrers. Aufgebote und Begräbnisse waren den Pfarrern der Dresdner Kirchen vorbehalten.

Diese Situation bestand auch nach dem Ende des Königreich Sachsens. Am 13. November 1918 war der König zurückgetreten. Am 26. November hatte das Kultusministerium die Minister in Evangelicis abgeschafft, die die Aufsicht über Hofkirche und Hofprediger ausübten (ggf. erläutern). Ein königlicher Hof, dem die Hofkirche hätte zugeordnet werden können, existierte nicht mehr. Das Ende des landesherrlichen Episkopats hatte auch für Sachsen einschneidende Folgen. Deshalb bemühte sich der Oberhofprediger, Franz Dibelius, um eine Neuregelung.

Er versuchte, die Kircheninspektion für die Ephorie Dresden I für seinen Reformvorschlag zu gewinnen. Die Kircheninspektion bestand aus dem Superintendenten für die Ephorie Dresden I, Oberkonsistorialrat Dr. Franz Költzsch, und dem Kirchenamt des Dresdner Rates. Dibelius legte seinen Vorschlag am 22. Januar 1919 vor, unmittelbar nach den Wahlen zur Nationalversammlung, die am 19. Januar stattgefunden hatte, und vor den Wahlen zur Dresdner Stadtverordnetenversammlung am 9. Februar. Der Wahlkampf hatte auch die Kirchengemeinden sehr beschäftigt. Superintendent Költzsch war als Vertreter der DNVP in die Nationalversammlung gewählt worden.

Dibelius' Ziel war, dass Oberhofprediger und Kircheninspektion dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium als oberster Kirchenbehörde gemeinsame Vorschläge für die Neuregelung vorlegen sollten. Sein Vorgehen ist bemerkenswert, denn als Oberhofprediger war er zugleich Vizepräsident des Landeskonsistoriums. Nach der Einigung über die zukünftige Gemeinde der Sophienkirche sollte, so Dibelius, das „gänzlich veraltete Regulativ“ ersetzt werden.

Zunächst legte Dibelius die bestehende kirchenrechtliche Situation dar: Die Ev. Hofkirche war eine rechtlich und finanziell selbstständige Stiftung. Die Gemeindeglieder wurden ausschließlich „durch ihre Beziehungen zum Königlichen Hof oder den ihnen zugesprochenen Hofrang“ definiert. (Bl. 1 b). Dies war unbedingt zu ändern, jedoch hatten die Reformbestrebungen während Dibelius Amtszeit als Superintendent gezeigt, dass es nicht möglich war, der Hofkirche eine eigene, räumlich umgrenzte Gemeinde auf Kosten der Sprengel der Innenstadtgemeinden zuzuweisen. So blieb aus Dibelius' Sicht nur die Möglichkeit, die Zusammensetzung der Personalgemeinde der Hofkirche zu verändern. Die Hofprediger wollten maximal 1200 Personen aus dem ganzen Dresdner Stadtgebiet zur Einschreibung für die Gemeinde der Hofkirche zulassen, vorrangig diejenigen, die bereits jetzt aktive Gemeindeglieder waren. Die Zuständigkeit der Hofprediger sollte sich hinfort auf diese Personalgemeinde beschränken. Für die Hofprediger sollten nun dieselben Bestimmungen wie für die anderen Dresdner Pfarrer gelten. Diese Beschränkung der Kompetenzen der Hofprediger trug den Spannungen innerhalb der Dresdner Pfarrerschaft Rechnung.

Dennoch nahmen die Geistlichen und Kirchenvorsteher der Ephorie Dresden I in ihrer Beratung am 3. Februar 1919 den Vorschlag nicht positiv auf. Die Kircheninspektion präsentierte ihn im Einvernehmen mit Dibelius bereits in einer geänderten Fassung: ein Drittel der neuen Hofkirchengemeinde sollte „dem Stande der Arbeiter und sogenannten kleinen Leuten angehören“ (3a). Man erwartete zu Recht, dass in der Diözesanversammlung erhebliche „soziale Bedenken“ gegen den ursprünglichen Entwurf des Oberhofpredigers laut werden würden. Stadtrat Dr. Krumbiegel als weltlicher Vertreter der Kircheninspektion setzte sich nachdrücklich dafür ein, dem Oberhofprediger jetzt eine konkrete Gemeinde zuzuordnen, die aber keine Ortsgemeinde sein konnte. Den Versammelten war dies viel zu früh, weil noch völlig offen war, wie die Trennung von Kirche und Staat konkret aussehen und wie die Kirchenleitung der ev.-luth. Landeskirche beschaffen sein sollte. Franz Blanckmeister, Pfarrer der Trinitatiskirchengemeinde und beliebter kirchenhistorischer Schriftsteller, schlug vor, dem ersten Geistlichen der Landeskirche und seinen Mitgeistlichen eine territorial abgegrenzte Gemeinde um die Sophienkirche zuzuordnen. Dem widersetzte sich Superintendent Költzsch im Interesse der Kreuz- und der Frauenkirchengemeinde, während der Sophienprediger Martin Krömer

Blanckmeister unterstützte. Krumbiegel hielt an einer Personalgemeinde des Oberhofpredigers fest. Pastor Hugo Troschütz, Martin-Lutherkirchgemeinde, wies sogar auf das Beispiel des preußischen Generalsuperintendenten hin, der keine eigene Gemeinde hatte. Schließlich schlug Blanckmeister vor, dem Oberhofprediger die Frauenkirche zuzuordnen.

Die Diözesanversammlung konnte sich auf keine Stellungnahme einigen.

Das Kurzprotokoll dieser Versammlung der Geistlichen und Kirchenvorsteher leitete Franz Blanckmeister in Vertretung des Superintendenten dem Rat zu und schlug vor, die Beratungen im „Ausschuss zur Vorbereitung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten der Ephorie Dresden I“ fortzusetzen.

Dieser Ausschuss beriet am 7. April 1919 über die „Anregung des Herrn Oberhofpredigers D. Dibelius wegen Bildung einer Ersatzgemeinde für die bisherige evangelische Hofgemeinde“ Pfarrer Blanckmeister hatte am 21. Februar seinen Vorschlag, die Frauenkirche zum Sitz des ersten Geistlichen zu machen, zu einem ausführlichen Gutachten ausgearbeitet, das auch der Kirchenvorstand der Trinitatiskirchgemeinde unterstützte. Superintendent Költzsch als Ausschussvorsitzender verlas es. Blanckmeister erklärte die vom Oberhofprediger vorgeschlagene Personalgemeinde für „unzeitgemäß“ und konzipierte die Neubildung einer Gemeinde von etwa 5000 Seelen um die Frauenkirche. Der Landesbischof sollte „ex officio erster Geistlicher der Frauengemeinde“ werden. So wäre sowohl der Würde des Amtes des Oberhofpredigers wie derjenigen der Frauenkirche Rechnung getragen. Auch die notwendigen kirchenrechtlichen Neuregelungen hatte Blanckmeister in Grundzügen bereits entworfen: Der Kirchenvorstand der Frauenkirche dürfte nur die beiden bisherigen Hofprediger, die Inhaber der 2. und der 3. Pfarrstelle wählen, selbstverständlich nicht den Bischof. Der Inhaber der 2. Pfarrstelle sollte zugleich Superintendent der Ephorie Dresden-Land sein. Die Sophienkirche blieb nach diesem Konzept Nebenkirche der Kreuzkirche. Außer dem Sophienprediger sollten hier alle Geistlichen ohne eigene Gemeinde und Kanzel predigen, vornehmlich die Pfarrer im Dienst der Inneren Mission. Blanckmeister begründete seinen Vorschlag: „Durch die Neuordnung würde die Frauenkirche erst die ihr von ihrem Erbauer zugedachte Bedeutung erhalten. Die Monumentalkirche Dresdens wäre dann die Kirche des Bischofs, das erste Gotteshaus der Landeskirche, wie die Kreuzkirche die erste Kirche der Stadt ist.“ (Bl. 5b)

Angesichts der Auseinandersetzungen zwischen Staat und Landeskirche um die Kirchenverfassung und die der Landeskirche zustehenden Staatsleistungen hielt Superintendent Költzsch es jedoch nicht für geraten, „an den Hofpredigerverhältnissen“ etwas zu ändern. Vor allem fielen seiner Meinung nach diese weitreichenden Veränderungen in die Zuständigkeit der Landessynode. Dem widersprach Stadtrat Dr. Krumbiegel, der an die

Zuständigkeit des Rates für die Verwaltung der Stiftung der Hofkirche und das Ratspatronat erinnerte. Zu einem Ergebnis führte auch diese Beratung nicht. Man erstattete dem Landeskonsistorium und dem Stadtrat Bericht und informierte die Dresdner Kirchenvorstände. Die Weiterleitung des Protokolls an den Rat nutzte Költzsch am 8. April, um einen eigenen, abweichenden Vorschlag zu unterbreiten. Er hoffte, dass mit der Verabschiedung der neuen Kirchenverfassung „vielleicht doch gewisse Kreise sichtbar werden, die ... dem Generalsuperintendenten oder Landesbischof und seinen beiden Geistlichen als nichteingeschriebene Personalgemeinde zugewiesen werden könnten“.(Bl. 4a)

Den Kirchvorständen der Ephorie Dresden I ging unter dem Datum vom 15. April 1919 ein Rundschreiben der Superintendentur über die Erörterungen im Ausschuss zu. Auch der Stadtrat sah sich auf der Sitzung am 17. April zu keiner Entschließung in der Lage, sondern beschränkte sich auf die Wahrung der „Rechte des Rates als Patron und Vorstand der Stiftung.“

Die Kircheninspektion führte in ihrem Bericht an das ev.-Luth. Landeskonsistorium am 28. April 1919 alle Vorschläge und Gegenargumente auf. Niemand mochte sich den Vorstellungen des Oberhofpredigers anschließen. „Der Gedanke einer eingeschriebenen Personalgemeinde ist auf den einmütigen Widerstand der Gemeinden gestoßen.“ Aber in dem Gemenge zwischen institutionellen und hierarchischen Interessen der Dresdner Innenstadtgemeinden und ihrer Pfarrer, der Notwendigkeit, für die Hofprediger und die Sophienkirche neue Funktionen zu finden, und der Unklarheit über die neue Kirchenverfassung fand die Kircheninspektion zu keinem wirklichen Lösungsvorschlag. Sie votierte für die Beibehaltung des Status quo „unter veränderter Firma“, allerdings ohne Möglichkeiten seiner Realisierung aufzuzeigen. Ihre Begründung lässt Hilflosigkeit angesichts der Demokratie erkennen: „Und seitdem die Entwicklung seit dem 9. November Monat um Monat fortgegangen ist, scheint es doch auch klar zu sein, dass vielleicht mit Wegfall der Hofkreise doch die gesellschaftliche Struktur in Stadt und Land dieselbe bleibt. Damit dürfte sich's ergeben, dass, besonders wenn eine neue Kirchenverfassung ausgearbeitet ist, der Kreis erscheint, der den bisherigen Hofpredigern zugesprochen werden kann. Es könnte etwa der Kreis sein, der nach dem Regulativ vom 7. Juni 1828 schon bekannt ist. Vielleicht ist geraten, wenn man den bisherigen Hofpredigern die sämtlichen in Dresden befindlichen Landesämter und –Stellen zuspricht, sodaß beide aufeinander ein Recht haben, und zwar nach den alten Rechtsgrundsätzen des ... Regulativs, doch ohne dass damit eine eingeschriebene Personalgemeinde entsteht.“ (Bl. 9) Mit diesem unentschlossenen Votum wandte sich die Kircheninspektion an das Landeskonsistorium. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsstellung der Landeskirche noch nicht geregelt.

Die Landessynode beschloss am 5. Juni ein „Kirchengesetz, die einstweilige Führung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments betreffend“ und ermöglichte eine selbstständige, vom Staat unabhängige Kirchenleitung. Sie setzte sich aus 5 Mitgliedern des Landeskonsistoriums und 6 Mitgliedern des Ständigen Synodalausschusses zusammen. Der Weg bis zu einer Kirchenverfassung war jedoch lang. Die Auseinandersetzung mit dem jungen Freistaat Sachsen um die der Landeskirche geschuldeten Staatsleistungen entschied das Reichsgericht erst am 20. Dezember 1932. Mit der Aufhebung der kirchlichen Behörden durch den Freistaat Sachsen konnte am 1. Oktober 1926 die bereits 1922 beschlossene Kirchenverfassung in Kraft treten.

Gleichzeitig wurde die mittlerweile anachronistische Bezeichnung „Hofkirche“ durch „Ev.-Luth. Domkirche zu Dresden“ ersetzt; die Bestimmungen des Regulativs aus dem Jahr 1828 galten jedoch unverändert. (VBl 21, 1926, S. 106). Zur Ausgestaltung der kirchenrechtlichen Situation der Sophienkirche, die der Dresdner Rat am 21. Januar 1924 dem Landeskonsistorium übertragen hatte, kam es nie. Somit blieb die Sophienkirche bis zum Jahr 1933 unverändert auf den Oberhofprediger, die überkommene ständische Ordnung und das landesherrliche Episkopat ausgerichtet, wenngleich ihre erste Pfarrstelle nun der Landesbischof bekleidete.

Hier endet unsere Momentaufnahme aus der Umbruchszeit. Bemerkenswert an dem Vorgang, den wir gemeinsam betrachtet haben, ist, die Nüchternheit, um nicht zu sagen Trockenheit, mit der der Oberhofprediger den Umsturz seines Amtes fast als Dresdner Lokalangelegenheit behandelte. Die drei Geistlichen verstanden sich übrigens trotz ihrer hier geschilderten Kontroverse gut. Blanckmeister wurde Dibelius' Biograf und wurde später zu den „intimsten Freunden“ Költzschs gerechnet. Die drei Geistlichen verband ihr großes Engagement für die sächsische Kirchengeschichte, das Gustav-Adolf-Werk und den Evangelischen Bund. Zu Franz Blanckmeister, dem Gustav-Adolf-Werk und der Lausitzer Predigergesellschaft gibt es übrigens umfangreiche Bestände im Landeskirchenarchiv. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Weiterführende Literatur:

- Blanckmeister, Franz, Franz Dibelius. Ein Leben im Dienst der Kirche, Dresden 1925 (Foto)
Frackowiak, Johannes, Verfassungsdiskussionen in Sachsen nach 1918 und 1945, Köln 2005
Heitmann, Steffen, Geschichte der Ephorie Dresden I. Eine strukturgeschichtliche Untersuchung, Herbergen der Christenheit, 10,1975/76, S. 163-193
Költzsch, Franz, Feiertage im Leben. Predigten, nach seinem Tode hg. und mit einem Lebensbild eingeleitet, Dresden 1927 (Foto)
Raddatz, Carlies Maria, „Lobredner der guten alten Zeit“ - Der Pfarrer und Kirchenhistoriker Franz Blanckmeister (1858-1936), Sächsische Heimatblätter, 52 (2006), S. 148-155 (Fotos)
Richter, Otto, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. 3, Dresden 1891

- Schmidt, Carsten, Zwischen Burgfrieden und Klassenkampf. Sozialpolitik und Kriegsgesellschaft in Dresden 1914-1918, Diss. Dresden 2007
- Wartenberg, Günther, Der letzte sächsische Oberhofprediger Franz Wilhelm Dibelius (1847-1924): eine lutherische Landeskirche zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Rudolf Mohr (Hg.), „alles ist Euer, Ihr aber seid Christi.“. FS Dietrich Meyer, Köln 2000, S. 459-474.